



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2019**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Susanne Schupp  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Satzung des Exzellenzclusters „Daten- integrierte Simulationswissenschaft (Data- Integrated Simulation Science – SimTech)“ der Universität Stuttgart**

29.01.2019

vom 25. Januar 2019

# **Satzung des Exzellenzclusters „Daten-integrierte Simulationswissenschaft (Data-Integrated Simulation Science – SimTech)“ der Universität Stuttgart**

**Vom 25. Januar 2019**

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Daten-integrierte Simulationswissenschaft (Data-Integrated Simulation Science – SimTech)“ sowie dem Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft (Stuttgarter Center for Simulation Science – SC SimTech) und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des Exzellenzclusters „Daten-integrierte Simulationswissenschaft (Data-Integrated Simulation Science – SimTech)“ am 14. Januar 2019 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 LHG beschlossen.

## **§ 1 Stellung des Exzellenzclusters innerhalb der Universität Stuttgart**

Der Exzellenzcluster ist ein Zentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG, das dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft, einer Zentralen Einheit der Universität Stuttgart gemäß § 15 Abs. 8 LHG, zugeordnet ist. Der Exzellenzcluster führt den Namen „Daten-integrierte Simulationswissenschaft (Data-Integrated Simulation Science – SimTech)“.

## **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Exzellenzclusters sind:

- der Ausbau des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft zur weltweit führenden Einrichtung in seinem Bereich,
- die Erforschung neuer sowohl simulations- als auch datenbasierter Methoden zur Unterstützung und Verbesserung moderner Erkenntnisgewinnung und Technologieentwicklung,
- die Bündelung und Zusammenführung aller relevanten Disziplinen zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen der daten-integrierten Simulationswissenschaft,
- der Ausbau der Infrastruktur des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft hinsichtlich Räumen und Gebäuden, Laboren und IT-Strukturen,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengerechtigkeit und Vielfalt im Exzellenzcluster und in der Simulationswissenschaft im Allgemeinen,
- der Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und die Stärkung des Technologietransfers,
- die Fortsetzung der Profilierung und strukturellen Zusammenführung des Forschungsstandorts im Exzellenzbereich der Simulationswissenschaft.

## **§ 3 Struktur des Exzellenzclusters**

- (1) Der Exzellenzcluster SimTech ist ein thematisches Teilzentrum des auf Dauer eingerichteten Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft. Im Auftrag des Exzellenzclusters SimTech koordiniert das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft die Juniorakademie, die

Studiengänge und die Graduiertenschule sowie die personelle, technische und bauliche Infrastruktur des Exzellenzclusters. Bei Bedarf beantragt das Exzellenzcluster beim Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft die Übernahme weitere Aufgaben.

- (2) Der Exzellenzcluster SimTech kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Satzung schaffen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Exzellenzclusters SimTech sind:

1. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
2. der Vorstand (Board of Directors),
3. die Sprecherin oder der Sprecher des Exzellenzclusters SimTech (Spokesperson),
4. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher des Exzellenzclusters SimTech (Vice Spokesperson),
5. der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board).

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Exzellenzcluster SimTech kann jede Person werden, die im Bereich der daten-integrierten Simulationswissenschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat.
- (2) Mitglieder des Exzellenzclusters SimTech sind:
  1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters SimTech sowie später durch die Mitgliederversammlung aufgenommene weitere Principal Investigators, die hauptberuflich an der Universität Stuttgart beschäftigt sind und deren Vorhaben aus Mitteln des Clusters finanziert werden,
  2. die weiteren am Exzellenzcluster SimTech beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (Participating Researchers), die hauptberuflich an der Universität Stuttgart oder an einer der kooperierenden Partnerinstitutionen beschäftigt sind und deren Vorhaben aus Mitteln des Clusters finanziert werden,
  3. Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart, die die Voraussetzung nach den Nummern 1 oder 2 nicht erfüllen, sowie Angehörige anderer Institutionen können auf Beschluss des Vorstands Mitglied werden (Associate Members); der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Verlust oder die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster SimTech endet
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher,
  2. nach Beendigung der Mitwirkung im Exzellenzcluster SimTech,
  3. durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt,
  4. durch Ausscheiden aus der Universität Stuttgart (Wechsel der Universität, etc.).

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Exzellenzclusters SimTech können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters SimTech durchgeführt oder vom Exzellenzcluster SimTech unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters SimTech dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 14 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Exzellenzcluster SimTech zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters SimTech nach Maßgabe dieser Satzung mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters SimTech zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster SimTech geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung (General Assembly)**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - 1. die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 1,
  - 2. die Mitglieder des Vorstands des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft, sofern nicht bereits in Nummer 1 enthalten,
  - 3. eine Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden, die von den Doktorandinnen und Doktoranden des Exzellenzclusters SimTech bestimmt wird,
  - 4. eine Vertretung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die von den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Exzellenzclusters SimTech bestimmt wird,
  - 5. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die oder der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung des Exzellenzclusters SimTech bestimmt wird,
  - 6. die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft,
  - 7. sowie mit beratender Stimme die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich oder elektronisch einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Exzellenzclusters SimTech innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät in allen Angelegenheiten des Exzellenzclusters SimTech von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für die
  - 1. Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen der Satzung des Exzellenzclusters, für die Beschlussfassung durch den Senat,
  - 2. Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecherin oder Sprecher und stellvertretender Sprecherin oder stellvertretendem Sprecher sowie den Ausschluss der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten,
  - 3. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers,
  - 4. Beschlussfassung über das jährliche Budget des Exzellenzclusters SimTech,
  - 5. Beschlussfassung über das wissenschaftliche Programm und die Struktur- und Entwicklungsplanung des Exzellenzclusters SimTech, einschließlich die Aufnahme und den Ausschluss weiterer Principal Investigators (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
  - 6. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 14),
  - 7. Koordination gemeinsamer Angelegenheiten mit dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft im Rahmen von § 3,
  - 8. Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters SimTech.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse einsetzen oder Personen mit besonderen Aufgaben betrauen. Deren Aufgaben und Berichtspflichten sind zu beschreiben und die Betrauung ist zeitlich zu befristen. Eine Übertragung von Aufgaben nach Absatz 5 ist nicht zulässig.
- (7) Über die Wahl von Vorstand und Sprecherin oder Sprecher entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Über Vorschläge zur Änderung dieser Satzung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters SimTech entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand (Board of Directors)**

- (1) Der Vorstand des Exzellenzclusters SimTech besteht aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. der Sprecherin oder dem Sprecher,
  2. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher,
  3. fünf weiteren Mitgliedern des Exzellenzclusters SimTech nach § 5 Abs. 2 Nr. 1,
  4. sowie mit beratender Stimme die Direktorin oder der Direktor des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft, sofern nicht in den Nummern 1-3 enthalten, und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Exzellenzcluster SimTech.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters SimTech. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters SimTech, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
  1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
  2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG,
  3. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
  4. Beratung der Sprecherin oder des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
  5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 14),
  6. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters SimTech finanzierten Mitarbeitenden,
  7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.
- (3) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beträgt sieben Jahre (eine Förderperiode). Wiederwahl ist möglich. Das vorzeitige Ausscheiden (durch Wechsel an eine andere Einrichtung, Eintritt in den Ruhestand etc.) ist der Mitgliederversammlung rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die oben genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens zwölfmal pro Jahr. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher mit angemessener Frist (nicht kürzer als zehn Werktage) und unter Nennung der geplanten Tagesordnung einberufen. Jeder Punkt, der einer Entscheidung des Vorstands bedarf, muss als solcher in der Tagesordnung identifiziert werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Tagesordnung durch eine schriftliche Benachrichtigung an die anderen Mitglieder ergänzen. Die schriftliche Benachrichtigung muss jedoch mindestens fünf Werktage vor der Vorstandssitzung bei den anderen Mitgliedern eingegangen sein.

## **§ 9 Sprecherin oder Sprecher**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Exzellenzcluster SimTech und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der beteiligten Institutionen. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Exzellenzclusters SimTech wird aus dem Kreis der senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der Universität Stuttgart für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich wird eine stellvertretende Sprecherin oder ein stellvertretender Sprecher aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters SimTech, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere
  1. die wissenschaftliche Vertretung des Exzellenzclusters SimTech innerhalb und außerhalb der beteiligten Institutionen,
  2. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und Einhaltung des Gesamtbudgets,
  3. die Koordination der internen Prozesse (einschließlich Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen), der Bericht an den wissenschaftlichen Beirat, den Vorstand, die Mitglieder und Mitarbeitenden, der Informationsaustausch und die Bewertung von Informationen,
  4. die Planung und Qualitätssicherung der unterstützenden Strukturen.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Exzellenzclusters SimTech sowie die Geschäftsstelle des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft.
- (5) Tritt die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters SimTech wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (Managing Director) geleitet. Die Bestellung erfolgt einvernehmlich durch den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher und den Vorstand und ist zuständig für:
  1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters SimTech,
  2. die Unterstützung von Sprecherin oder Sprecher und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
  3. die administrative Unterstützung der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
  4. die Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.,
  5. das Personal- und Finanzwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorstand des Exzellenzclusters SimTech oder von der Verwaltung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft wahrgenommen wird.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)**

- (1) Für den Exzellenzcluster SimTech bestellt die Rektorin oder der Rektor aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens fünf, höchstens neun sachverständige Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der daten-integrierten Simulationswissenschaft international Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen des Exzellenzclusters SimTech,
  2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Exzellenzclusters SimTech,
  3. Beteiligung an internen Evaluationen des Exzellenzclusters SimTech,
  4. Beratung bei größeren Investitionen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters SimTech nach § 4 Nr. 1, 2 und 5 sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitglieder der Organe sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters SimTech nach § 4 Nr. 1, 2 und 5 mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren vereinbaren. Ein Beschluss in einem solchen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats des Exzellenzclusters SimTech ist auch per Videokonferenz möglich; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.
- (4) Über die Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters SimTech wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## **§ 13 Berufungen**

- (1) Für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die aus Mitteln des Exzellenzclusters SimTech finanziert werden oder die für den Exzellenzcluster SimTech fachlich oder strukturell zentral sind, gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Stuttgart. Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters

SimTech finanziert werden, gibt der Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. In Fällen von Satz 2 soll der Exzellenzcluster SimTech mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission stellen. Der Berufungsvorschlag erfolgt im Benehmen mit dem Exzellenzcluster SimTech. Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus Mitteln des Exzellenzclusters SimTech finanziert werden.

- (2) Darüber hinaus soll bei Professuren, die für den Exzellenzcluster SimTech fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufsungsliste im Benehmen mit dem Exzellenzcluster SimTech beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand des Exzellenzclusters SimTech kann zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des Exzellenzclusters SimTech berühren, Stellungnahmen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

#### **§ 14 Interne Mittelverteilung**

Die Mitgliederversammlung legt das Verfahren zur internen Mittelverteilung fest. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorstand. Die Regelungen zur internen Mittelverteilung sollen umfassen:

1. die Antragsberechtigung,
2. die Antragsform,
3. die Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren,
4. die Entscheidungskriterien.

#### **§ 15 Erfindungen und Nutzungsrechte**

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Beteiligten (einschließlich den mit dem Exzellenzcluster SimTech kooperierenden Forschungsverbänden und Institutionen) bei den im Rahmen des Exzellenzclusters SimTech durchgeführten Arbeiten erzielt werden, insbesondere Know-How, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme. Rechtsverbindliche Regelungen zu Arbeitsergebnissen, Schutzrechten und Nutzungsrechten in Projekten mit Dritten bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere Geheimhaltungspflichten zwischen den einzelnen oder mehreren Partnern und Dritten.
- (2) Über die Gewährung von Nutzungsrechten, insbesondere auch für Zwecke außerhalb des Exzellenzclusters SimTech und nach Ablauf des Exzellenzclusters SimTech, sowie über die damit in Verbindung stehenden Einzelheiten verständigen sich alle Beitragenden im Einzelfall in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 16 Kooperation**

Bei der Einbindung weiterer Institutionen in Teilvorhaben des Exzellenzclusters SimTech, ist die Mittelvergabe (§ 14) an die Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zwischen allen Beitragenden gebunden.

#### **§ 17 Publikationen**

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters SimTech gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der Verwendungsrichtlinien hinzuweisen.
- (3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

- (4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters SimTech nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 18 Schiedsklausel**

- (1) Für Beschwerden oder Ähnliches seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines (anderen) Organs des Exzellenzclusters SimTech wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster SimTech eingerichtet. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Rektorin oder vom Rektor für die Dauer von sieben Jahren bestellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Verfahrensregelungen für die Schiedsstelle erlassen, die unter anderem beinhalten:
1. die Anrufung der Schiedsstelle,
  2. die Geschäftsordnung der Schiedsstelle,
  3. die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Schiedsstelle.

#### **§ 19 Verfahrensregelungen**

Soweit in dieser Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für die Verfahren der Organe des Exzellenzclusters SimTech die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung des Senats der Universität Stuttgart. Sie sind der Leitung des Exzellenzclusters zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 25. Januar 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor

**Anlage zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Exzellenzclusters „Daten-integrierte Simulationswissenschaft (Data-Integrated Simulation Science – SimTech)“ der Universität Stuttgart**

**Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters SimTech (Principal Investigators)**

Prof. Frank Allgöwer

Prof. Andrea Barth

Prof. Manfred Bischoff

Prof. Thomas Ertl

Prof. Dominik Göddeke

Prof. Rainer Helmig

Prof. Melanie Herschel

Prof. Christian Holm

Prof. Johannes Kästner

Prof. Frank Leymann

Prof. Miriam Mehl

Prof. Claus-Dieter Munz

Prof. Wolfgang Nowak

Prof. Jürgen Pleiss

Prof. Nicole Radde

Prof. Michael M. Resch

Prof. Oliver Röhrle

Prof. Christian Rohde

Prof. Kurt Rothermel

Prof. Carsten Scherer

Prof. Holger Steeb

Prof. Ingo Steinwart

Prof. Marc Toussaint

Prof. Bernhard Weigand

Prof. Daniel Weiskopf